

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 176/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Doris R. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
 [REDACTED] Str., H. [REDACTED] / Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
 - Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
 [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
 vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
 K. [REDACTED]-P. [REDACTED]-Straße [REDACTED], N. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 25. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatsichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Klägerin, abgesehen von einer Antriebsruhr und einem 1939 aufgetretenen und abgeklungenen Verstimmungszustand, gesundheitliche Schäden erlitten hat, die mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden können. Der zweite depressive Schub im Jahre 1958 sei von Umständen der Verfolgung nicht beeinflusst worden. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den weitergehenden An-

132

- 3 -

spruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus, ohne daß es darauf ankommt, auf welche Umstände die von der Klägerin geltend gemachten Störungen zurückzuführen sein würden.

Mai

Gärtner

